

RS UVS Niederösterreich 1994/04/06 Senat-PL-93-020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.04.1994

Beachte

Dazu: VwGH vom 17. Juni 1994, Zl. 94/02/0247: Behandlung der Beschwerde abgelehnt. **Rechtssatz**

Bei Einhaltung der im Straßenverkehr einem durchschnittlichen Fahrzeuglenker und Inhaber einer Lenkerberechtigung obliegenden Verpflichtung, sich vor Durchführung eines Fahrstreifenwechsels durch geeignete Blicktechniken (Spiegel-Spiegel-Schulterblick) davon zu überzeugen, daß andere Straßenbenützer weder gefährdet noch behindert werden, muß auch der Lenker eines Sattelkraftfahrzeuges, der das Fenster seiner Fahrerkabine geschlossen hat, wahrnehmen, wenn durch sein Fahrmanöver ein nachfolgendes, auf der Überholspur fahrendes Fahrzeug abgedrängt wird und dadurch gegen die Mittelleitschiene prallt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at